

Änderung der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“

vom 15.03.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ vom 24.11.2004 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 5/2004), beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Darüber hinaus können maximal 8 Kreditpunkte über Implementationsprojekte und 8 Kreditpunkte über Professionalisierungsmodule erworben werden.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtmodule umfassen Module laut Studienordnung sowie das Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis als Abschlussmodul.“

Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 5 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Darüber hinaus werden Propädeutika zur Vertiefung von Pflichtmodulen nach Bedarf angeboten. Propädeutika haben in der Regel einen Arbeitsumfang von 4 Kreditpunkten, die nicht auf das entsprechende Modul angerechnet werden können.“

(4) Insgesamt besteht das Studium aus 20 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (lt. Studienordnung) sowie einem verpflichtenden Abschlussmodul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis).“

4. Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 10 werden in den Absätzen 3 und 4 die Wörter „in Ausnahmefällen“ gestrichen.

6. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkte aus den in den Absätzen 3 bis 4 genannten Bereichen stammen.“

7. In § 10 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„Werden Module angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen findet keine Benotung statt. Auf Antrag kann eine Gleichwertigkeitsfeststellung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter erfolgen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

8. § 10 Abs. 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens vier Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet.“

9. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur oder Online-Klausur (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4)“

10. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung des/der einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.“

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- (a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase oder
- (b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes incl. schriftlicher Ausarbeitung oder
- (c) Webbasierte Projektpräsentation (s. Abs. 5) oder
- (d) Projektdokumentation des gesamten Projektes in Form eines Projektportfolios (s. Abs. 6)

Im Laufe des Studiums müssen Prüfungsleistungen aus (a) oder (b) **und** (c) oder (d) erbracht werden.

In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Internetprojekte, Lernassessments möglich.“

11. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in einer dem Medium entsprechenden Form.“

12. § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Projektportfolio umfasst:

- eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichtes sowie
- eine kurze Darstellung des Projektverlaufes ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.)“

13. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten bzw. an dem dafür vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin abzulegen.“

14. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer der (Online-) Klausur beträgt höchstens 60 Minuten. Eine Präsentation des Gesamtprojektes beträgt höchstens 30 Minuten. Die Kurzpräsentation eines Teilprojektes beträgt höchstens 15 Minuten, die dazugehörige Ausarbeitung umfasst ca. 6 bis 8 Seiten.

Ein Projektportfolio hat einen Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten.“

15. Zwischen § 12 und § 13 wird folgender § 12 a neu eingefügt:

„(1) Ein Wahlpflichtmodul kann durch zwei erfolgreich abgelegte Projektimplementationen oder durch eine erfolgreich abgelegte Projektimplementations und 4 im Rahmen von Professionalisierungsmodulen erworbene Kreditpunkte ersetzt werden. Eine Projektimplementations umfasst:

- Vorstellung und Diskussion des Projektes bei den von der Durchführung betroffenen inner- oder außerbetrieblichen Entscheidungsträgern und deren positives Votum für die Umsetzung,
- Umsetzung des Projektes in mindestens einem Teilbereich des Betriebes sowie
- Evaluation nach Abschluss der Projektumsetzung (Soll-Ist-Vergleich).

(2) Die erfolgreiche Projektimplementations wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung sowie anhand von betrieblichen Belegen (Sitzungsprotokolle, innerbetriebliche Weisungen, Bescheide außerbetrieblicher Entscheidungsträger, Evaluationsunterlagen u. ä. von dem für das entsprechende Modul zuständigen Prüfungsberechtigten fest gestellt. Die

mündliche Prüfung dauert in der Regel ½ h und findet nach Möglichkeit vor Ort im Unternehmen statt.

(3) Voraussetzung für die Durchführung einer Projektimplementations ist die Fachnote „gut“ in dem Studienmodul, auf deren Projektarbeit die Projektimplementations aufbaut. Die Projektimplementations selbst ist unbenotet.“

16. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die (Online-)Klausur und die projektbezogene Prüfungsleistung wird in der Regel von einem in der Lehre tätigen Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet.“

17. § 13 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen

18. § 13 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.“

19. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertung der (Online-)Klausur geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung geht zu 4/5 in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.“

20. In § 22 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Die Bachelor-Thesis wird durch ein Forschungskolloquium als Online-Workshop begleitet.

Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposé und des Vorgehensplans für die eigene Bachelor-Thesis.
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposé mit anschließender Stellungnahme.
- Anpassen des eigenen Exposé auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.“

21. In § 22 wird der ehemalige Absatz 3 zu Absatz 4; Absatz 4 wird zu Absatz 5.

22. § 25 wird wie folgt neu formuliert: „Umfang und Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen“

23. § 25 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Modulen sowie der Bachelorarbeit und dem Forschungskolloquium.

„(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit. § 13 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“

24. Anlage 1 wird gestrichen.

Abschnitt II

1. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.